

## **Tagesordnungspunkt 2**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2011 ausgewiesenen Bilanzgewinnes in Höhe von EUR 141.099.520,00 wird im Sinne des vorliegenden Vorschlages des Vorstandes wie folgt vorgenommen:

Den Inhabern von Partizipationsscheinen wird eine Dividende von 8% auf das Nominale ausbezahlt. An die Aktionäre wird keine Dividende ausbezahlt.

### **ERLÄUTERUNG**

Voraussetzung für die Auszahlung von Dividenden ist nicht das Ergebnis des Konzernabschlusses, der im Geschäftsjahr 2011 einen Jahresfehlbetrag aufweist, sondern der aus dem Jahresabschluss ableitbare Bilanzgewinn bzw. Jahresgewinn.

Zusätzlich zur Deckung im Bilanzgewinn bzw. Jahresgewinn ist eine entsprechende Beschlussfassung der Hauptversammlung erforderlich.

Gemäß den Bedingungen der Partizipationsschein-Emission der Erste Group Bank AG haben Ausschüttungen von Dividenden an Partizipanten in voller Höhe Vorrang zu Ausschüttungen von Dividenden an Aktionäre. Da nach Ausschüttung der Dividenden an die Partizipanten kein verteilungsfähiger Bilanzgewinn mehr vorhanden ist, wird der Hauptversammlung obiger Beschlussvorschlag unterbreitet.

### Tagesordnungspunkt 3

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

Den Mitgliedern

- a) des Vorstands und
- b) des Aufsichtsrats

der Erste Group Bank AG wird in getrennt durchzuführenden Abstimmungen für das Geschäftsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

#### **Tagesordnungspunkt 4**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2011 eine Vergütung in Höhe von gesamt EUR 700.000,- gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten ist. Das daneben auszubezahlende Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird mit EUR 1.000,- pro Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse festgesetzt.

#### **ERLÄUTERUNG**

Die beantragte Vergütung sowie das Sitzungsgeld bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

## **Tagesordnungspunkt 5**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

1. Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von zwölf auf zehn reduziert.
2. Die Herren Brian Deveraux O'Neill und John James Stack werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.

### **ERLÄUTERUNG**

Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Diese Anzahl entspricht der satzungsmäßig vorgesehenen Höchstzahl (Punkt 15.1 der Satzung).

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 15. Mai 2012 laufen die Funktionsperioden von Brian Deveraux O'Neill, John James Stack und GD i.R. Dr. Heinz Kessler aus.

Herr GD i.R. Dr. Heinz Kessler hat die in Punkt 12.1. der Satzung vorgesehene Altersgrenze von siebenzig Jahren für die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern überschritten, seine Wiederwahl ist daher nicht möglich.

Frau KR Dkfm. Elisabeth Gürtler hat mit Beendigung der Hauptversammlung am 15. Mai 2012 in Übereinstimmung mit Punkt 15.5. der Satzung ihre Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats zurückgelegt.

Um die derzeitige Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder zu erreichen, wären daher in der Hauptversammlung am 15. Mai 2012 vier Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen.

Es wird die Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder O'Neill und Stack vorgeschlagen. Im Übrigen sollen die zwei weiteren frei werdenden Aufsichtsratsposten nicht nachbesetzt werden.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile mindestens 1% des Grundkapitals erreichen, berücksichtigt werden, sofern diese Vorschläge samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG und § 41 Abs. 4 Zif 3 BWG für jede vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 4. Mai 2012 zugehen und spätestens am 8. Mai 2012 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Widrigenfalls darf die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Einberufung, insbesondere auf den Punkt „Hinweis auf die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110, 118 und 119 AktG“ verwiesen.

Alle vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 41 Abs 4 Zif 3 BWG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

## **Tagesordnungspunkt 6**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

Neben dem Sparkassen-Prüfungsverband als gesetzlich vorgeschriebenem Abschlussprüfer wird die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft und den von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2013 gemäß § 1 der Prüfungsordnung für Sparkassen, Anlage zu § 24 Sparkassengesetz, bestellt.

### **ERLÄUTERUNG**

Die Transparenzangaben gemäß § 270 Abs 1a UGB sind auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

## **Tagesordnungspunkt 7**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

#### **Erweiterung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre**

Die bestehende Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen in Punkt 8.3 der Satzung wird wie folgt erweitert:

Die Ausgabebedingungen können zusätzlich oder anstelle eines Bezugs- oder Umtauschrechts auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Der Vorstand wird ermächtigt, das Bezugsrecht zu wahren oder auszuschließen, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen darf höchstens in jenem Umfang erfolgen, der eine Befriedigung geltend gemachter Umtausch- oder Bezugsrechte und, im Falle einer in den Ausgabebedingungen festgelegten Wandlungspflicht, die Erfüllung der entsprechenden Wandlungspflichten aus der bedingten Kapitalerhöhung gewährleistet.

Diese Ermächtigung ersetzt den Beschluss der Hauptversammlung vom 12.5.2009 über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen. Die Satzung wird in Punkt 8.3 geändert, dessen Wortlaut der aufliegenden Satzungsgegenüberstellung zu entnehmen ist, welche dem Hauptversammlungsprotokoll angeschlossen wird.

## ERLÄUTERUNG

Die in der Hauptversammlung vom 12.5.2009 (Punkt 11 der damaligen Tagesordnung) beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen hatte den Zweck, möglichst große Flexibilität der Gesellschaft in ihrer Finanzierung sicherzustellen und es dem Vorstand zu ermöglichen, bei Bedarf entsprechend der jeweils bestehenden Marktsituation Wandelschuldverschreibungen auszugeben.

"Buffer Convertible Capital Securities" (BCCS) sind Wandelschuldverschreibungen, die während ihrer Laufzeit bei Erreichen eines vorher festgesetzten Auslösers (beispielsweise Unterschreiten einer Kernkapitalquote von 7%) automatisch in Aktien gewandelt werden (Wandlungspflicht). Die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) hat in ihrer Empfehlung vom 8.12.2011 festgelegt, dass neben Aktien beispielsweise BCCS für die Erfüllung der bis 30.6.2012 zu erreichenden Kernkapitalquote von 9% (Core Tier 1-Quote) berücksichtigt werden, wenn sie nach den von der EBA veröffentlichten Vorgaben strukturiert sind. Der Vorstand soll daher die Möglichkeit haben, entsprechend der jeweiligen Marktsituation BCCS auszugeben.

Die in der Hauptversammlung vom 12.5.2009 (Punkt 11 der damaligen Tagesordnung) beschlossene Ermächtigung sieht vor, dass nur die *Inhaber* von Wandelschuldverschreibungen das Bezugs- oder Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft haben. Nach dem Wortlaut der bestehenden Ermächtigung ist der Vorstand nicht ermächtigt, Wandelschuldverschreibungen zu begeben, die zusätzlich oder anstelle des Bezugs- oder Umtauschrechts des Inhabers der Wandelschuldverschreibung eine *Wandlungspflicht* vorsehen.

Durch die neue Ermächtigung soll dem Vorstand der innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen zulässige Handlungsspielraum gegeben werden, Wandelschuldverschreibungen zu begeben, die zusätzlich oder anstelle des Bezugs- oder

Umtauschrechts des Inhabers der Wandelschuldverschreibung eine *Wandlungspflicht* vorsehen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts wird in einem separaten Bericht begründet.

## **Tagesordnungspunkt 8**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge wie folgt beschließen:

### **BESCHLUSS**

#### **Erweiterung des Anwendungsbereichs des bedingten Kapitals**

Der Anwendungsbereich des bereits bestehenden bedingten Kapitals in Punkt 6.4 der Satzung wird wie folgt erweitert: Es soll im Falle einer in den Ausgabebedingungen festgelegten Wandlungspflicht auch zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht dienen (Punkt 8.3 der Satzung). Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

Die Satzung wird in Punkt 6.4 geändert, dessen Wortlaut der aufliegenden Satzungsgegenüberstellung zu entnehmen ist, welche dem Hauptversammlungsprotokoll angeschlossen wird.

### **ERLÄUTERUNG**

Die unter diesem Tagesordnungspunkt beantragte Erweiterung des Anwendungsbereichs des bestehenden bedingten Kapitals hängt unmittelbar mit der unter dem vorangehenden Tagesordnungspunkt beantragten neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen zusammen.

Das in der Hauptversammlung vom 12.5.2009 beschlossene bedingte Kapital (Punkt 12 der damaligen Tagesordnung) dient der Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand ebenfalls in der Hauptversammlung vom 12.5.2009 (Punkt 11 der damaligen Tagesordnung) ermächtigt wurde. Die Ermächtigung wurde bislang nicht ausgenutzt, Wandelschuldverschreibungen wurden dementsprechend nicht begeben und es bestehen daher keine Anwartschaften auf das bedingte Kapital.

Durch die neue Ermächtigung soll dem Vorstand der innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen zulässige Handlungsspielraum gewährt werden Wandelschuldverschreibungen zu begeben, die zusätzlich oder anstelle des Bezugs- oder des Umtauschrechts auch eine *Wandlungspflicht* vorsehen.

Im Gleichklang zur Ermächtigung soll das hiermit erweiterte bedingte Kapital die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ermöglichen, die zusätzlich oder anstelle des Bezugs- oder des Umtauschrechts auch eine Wandlungspflicht vorsehen. Es dient sowohl der Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen als auch – im Falle einer in den Ausgabebedingungen festgelegten Wandlungspflicht – zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht.

## **Tagesordnungspunkt 9**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

Im Zusammenhang mit einer möglicherweise erforderlichen bzw. zweckmäßigen Umgestaltung des bisherigen Haftungsverbundes der Sparkassen („Haftungsverbund“), wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einem aus diesem Haftungsverbund gebildeten und von der Haftungsverbund GmbH einheitlich geleiteten Gleichordnungskonzern beizutreten.

Die Leitungsrechte der Haftungsverbund GmbH im Zusammenhang mit dem Gleichordnungskonzern haben sich im Falle eines solchen Beitritts, jedenfalls im Verhältnis zur Erste Group Bank AG, darauf zu beschränken, dass

- die Haftungsverbund GmbH der in Aussicht genommenen Bestellung neuer Vorstandsmitglieder der Erste Group Bank AG aus wichtigem, die mangelnde Eignung der betreffenden Person für die Funktion betreffenden Grund widersprechen kann sowie
- die Haftungsverbund GmbH vor Beschlussfassung im Aufsichtsrat dem jeweiligen Jahresbudget samt Investitionsplan und der Festlegung neuer und der Änderung bestehender Grundsätze der Geschäftspolitik und der Risikopolitik der Erste Group Bank AG zuzustimmen hat.

## ERLÄUTERUNG

Die Erste Group Bank AG gehört - wie fast alle österreichischen Sparkassen – dem Haftungsverbund an. Zweck des Haftungsverbundes ist die Etablierung einer einheitlichen Geschäfts- und Marktpolitik, die Einrichtung eines Frühwarnsystems zur Früherkennung und Vermeidung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Mitgliedern sowie die Absicherung von Kundeneinlagen im Rahmen einer erweiterten Einlagensicherung. Die am Haftungsverbund beteiligten Sparkassen stehen derzeit unter einheitlicher Leitung der Erste Group Bank AG. Der Beitritt zum Gleichordnungskonzern würde eine Umstrukturierung des bisherigen Haftungsverbundes in der Weise zur Folge haben, dass sich alle am Haftungsverbund beteiligten Sparkassen unter einheitliche Leitung der Haftungsverbund GmbH stellen, ohne dass dadurch eine dieser Sparkassen von einer anderen Sparkasse abhängig wird. Gesellschafter der Haftungsverbund GmbH sind alle Haftungsverbundsparkassen und die Erste Group Bank AG. Die Erste Group Bank AG wird sich bei einem Beitritt zum Gleichordnungskonzern auf die Position eines Minderheitsgesellschafters zurückziehen. Die Meinungsbildung innerhalb der Haftungsverbund GmbH erfolgt durch deren Generalversammlung, an der alle Haftungsverbundsparkassen und die Erste Group Bank AG gleichermaßen beteiligt sind.

Zweck der Begründung des Gleichordnungskonzerns ist die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Zusammenarbeit in der Sparkassengruppe auch unter künftigen bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben.

Die Erste Group Bank AG plant dem Gleichordnungskonzern beizutreten, wenn

- im Rahmen der aus den Mitgliedern des Haftungsverbundes der österreichischen Sparkassen gebildeten Kreditinstitutsgruppe die Eigenmittel der nachgeordneten Gruppenmitglieder konsolidiert nicht mehr voll angerechnet werden können,
- innerhalb des zum Gleichordnungskonzern umgestalteten Haftungsverbunds ein institutionelles Sicherungssystem besteht und dadurch insbesondere

Forderungen der Konzernmitglieder untereinander im Zusammenhang mit den bankrechtlichen Solvabilitätsbestimmungen mit Null gewichtet werden können und

- es durch die Bildung des Gleichordnungskonzerns zu keiner Absenkung der konsolidierten Eigenmittelquoten kommt.

Vorteil des Beitritts zum Gleichordnungskonzern ist insbesondere die Vermeidung einer Belastung der konsolidierten Eigenmittelquoten durch neue bankaufsichtsrechtliche Bestimmungen.

## **Tagesordnungspunkt 10**

### **Beschlussfassung über Änderungen der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

Die Satzung wird geändert in den Punkten 4. „Grundkapital und Aktien“, 15. „Aufsichtsrat“, 17. „Innere Ordnung des Aufsichtsrates“ und 19. „Hauptversammlung“ gemäß beiliegendem Wortlaut der Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen.

#### **ERLÄUTERUNG**

Zur vorgeschlagenen Änderung in Punkt 4.4:

Mit 01.08.2011 ist das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 in Kraft getreten, welches auch zu Änderungen des Aktiengesetzes geführt hat.

Gemäß § 10 Abs 2 AktG sind sämtliche Inhaberaktien in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen. Dies bedeutet auch, dass Inhaberaktien grundsätzlich nicht mehr durch Einzelurkunden verbrieft werden dürfen. Das Kraftloserklärungsverfahren von verbrieften Einzelurkunden der Erste Group Bank AG ist abgeschlossen. Die Neufassung von Punkt 4.4 entspricht den nun geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zu der vorgeschlagenen Änderung in den Punkten 15.6 bis 15.11:

Die Bildung von Ausschüssen obliegt nach § 92 Abs 4 AktG nicht der Satzung, sondern allein dem Aufsichtsrat. Die dafür derzeit in der Satzung vorgesehenen Bestimmungen sollen daher gekürzt und darauf beschränkt werden, dass der Aufsichtsrat jene Ausschüsse einzusetzen hat, die gesetzlich vorgesehen sind sowie darüber hinaus weitere Ausschüsse zur Vorbereitung von Angelegenheiten des Aufsichtsrats, aber auch zur selbständigen Entscheidung einrichten kann.

Zur vorgeschlagenen Änderung in Punkt 17.6:

Der Aufsichtsrat setzt sich aus Personen zusammen, die international tätig sind, und regelmäßig, manchmal auch sehr kurzfristig, Termine im Ausland wahrnehmen müssen. Aufsichtsratsmitglieder, die in der Vergangenheit aus den angeführten Gründen verhindert waren, selbst an der Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses teilzunehmen, hatten auf Grund der Satzungsbestimmung gemäß Punkt 17.5 bisher nur die Möglichkeit, schriftlich ein anderes Aufsichtsratsmitglied mit der Vertretung bei einer einzelnen Sitzung zu betrauen oder ihre Stimme in Schriftform abzugeben.

Eine Zuschaltung und Stimmabgabe von einzelnen, abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern in Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse durch elektronische Medien war bisher nicht vorgesehen.

Um den Gegebenheiten und Anforderungen der heutigen Zeit Rechnung zu tragen, aber auch um eine Teilnahme von einzelnen, abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern in Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse zu ermöglichen, und zwar in einer Qualität, die über die bloße Stimmrechtsvertretung oder schriftliche Stimmabgabe hinausgeht, soll nunmehr durch eine entsprechende Satzungsbestimmung in Gestalt von Punkt 17.6 die Zuschaltung von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern im Wege einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz, je nach den gegebenen technischen Möglichkeiten, eingeführt werden.

Zur vorgeschlagenen Änderung in Punkt 19.4:

Im Sinne der Ausführungen zu Punkt 4.4 gibt es nunmehr ausschließlich depotverwahrte Inhaberaktien. Dies bedeutet, dass zum Nachweis der Aktionärseigenschaft ausschließlich eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG in Frage kommt. Zudem soll in dieser Satzungsbestimmung ausdrücklich vorgesehen werden, dass die Einberufung den Übermittlungsweg von Depotbestätigungen im Einzelfall festlegen kann, insbesondere Telefax oder E-Mail, da das in § 10a Abs 3 Satz zwei AktG als Übermittlungsweg vorgesehene Kommunikationsnetz (SWIFT) kaum Anwendung findet.